

Beschluss:

1. Der Einführung eines Jahrestickets für Kinder und Auszubildende zum Preis von 365 € ab 01.08.2020 zu den dargestellten Konditionen und der Mitfinanzierung wird zugestimmt. Die Auszahlung erfolgt als befristeter Zuschuss an die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH.
2. **Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, sich in den Gremien des MVV dafür einzusetzen, dass ab 2021 auch die Studierenden das 365-Euro-Ticket nutzen können.**
3. Den Ausführungen im Vortrag zur Dringlichkeit, Unplanbarkeit und Unabweisbarkeit sowie einer Ausnahme vom Verfahren der Eckdatenbeschlüsse 2020, 2021, 2022 und 2023 wird zugestimmt. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird daher beauftragt, die befristet benötigten Haushaltsmittel für 2020 mit 2.200.000 € im Nachtragshaushalt 2020, für 2021 mit 5.300.000 €, für 2022 mit 5.300.000 € sowie für 2023 mit 3.100.000 € im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanungen für das Produkt 44111320 „Beteiligungsmanagement“ bei der Stadtkämmerei anzumelden.
4. Die Einsparungen im Haushalt des Referates für Bildung und Sport beim Produkt 39241100 Schülerbeförderung von 2020 bis 2023 pro Schuljahr je 80.500 € werden vom RBS ebenfalls für die Haushaltsplanungen angemeldet, so dass es zu einer Reduzierung des konsumtiven Auszahlungsbudgets kommt.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, gemeinsam bzw. in Abstimmung mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV, eine Allgemeine Vorschrift gemäß EU-Verordnung 1370/2007 mit den im Vortrag dargestellten Eckdaten zu erlassen.

- 6. Die Verwaltung wird in Zusammenarbeit mit dem MVV beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, wie alle Kinder kostenlos den ÖPNV nutzen können, bis sie in die Schule kommen. Der Antrag Nr. 14-20/A 5308 vom 03.05.2019 bleibt aufgegriffen.**

- 7. Der Antrag Nr. 14-20 / A 5888 vom 11.09.2019 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.**

- 8. Der Antrag Nr. 14-20/A6036 vom 08.10.2019 bleibt, bis ein Ergebnis vorliegt, aufgegriffen.**

- 9. Der Antrag Nr 14-20/B 06375 des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirks vom 18.06.2019 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.**

- 10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.**